OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351131/2/GS

Datum:
Linz, 12. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der E M S, x, x, vom 25.12.2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 02.12.2021, GZ: BHGMSO-2021-480488/10-MF, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 02.12.2021, GZ: BHGMSO-2021-480488/10-MF, hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sie ledig sei und in einer eigenen Wohnung im Haus ihrer Eltern lebe. Da sie mit ihren Eltern Küche, Bad und WC teile, komme für sie der Richtsatz Mitbewohner zur Anwendung. Die Bf habe weder einen Mietvertrag noch einen Wohnbeihilfebescheid nachweisen können und sie habe im Zuge einer persönlichen Vorsprache angegeben, keine Miete, dafür Kostgeld zu bezahlen. Somit könne kein Mietaufwand berücksichtigt werden, weshalb sich der Anspruch auf Sozialhilfe aufgrund der Reduktion des Wohnbedarfs um 237,37 Euro verringere. Die Bf wäre bis einschließlich 05.09.2021 beim AMS zur Arbeitssuche vorgemerkt gewesen und habe eine Leistung des AMS (Notstandshilfe) in der Höhe von 27,59 Euro täglich bezogen. Nach Rücksprache mit dem AMS werde festgehalten, dass die Bf aufgrund von Arbeitsverweigerung bereits drei Mal vom AMS gesperrt worden sei und zur Erhaltung eines Leistungsanspruchs eine neue Anwartschaft notwendig sei. Da die Bf ihren Anspruch auf Leistungen des AMS aufgrund von Eigenverschulden verwirkt habe, sei die Höhe der AMS-Leistung weiterhin in der Berechnung zu berücksichtigen. Die Summe des monatlichen Haushaltseinkommens liege daher aktuell über dem Richtsatz für Personen, welche in Haushaltsgemeinschaft leben würden. Ein Anspruch auf den Bezug von Leistungen aus der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG sei daher nicht gegeben.

I.2. Dagegen erhob die Bf fristgerecht mit Mail vom 25.12.2021 Beschwerde (fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet). Begründend wurde vorgebracht, dass die dargestellte Begründung (dass die Bf in keiner eigenen Wohnung lebe und ledig sei) keine richtige Begründung darstelle. Die Sozialleistungen könnten unabhängig von der Wohnbeihilfe angefordert werde. Die Bf erlange keine Wohnbeihilfe. Sie ersuche, den Betrag der letzten 3 Monate ab Eingang des Antrages zu überweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 30.12.2021 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da der Sachverhalt klar ist und in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung

abgesehen werden. Außerdem hat keine der Parteien die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf lebt an der Adresse x in x in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern. Sie bezieht keine Wohnbeihilfe.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservices vom 08.09.2021 wurde der Bf nach der dritten Sanktion des § 10 AlVG die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit ab dem 24.08.2021 eingestellt.

Von 29.06.2021 bis 23.08.2021 wurde über die Bf eine Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG verhängt.

Bis zur bescheidmäßigen Einstellung durch das AMS hatte die Bf einen Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von 27,59 Euro täglich, der vor Verhängung der Ausschlussfrist auch zur Auszahlung gelangte.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig. Mit Mail vom 10.12.2021 teilte die Bf der belangten Behörde ausdrücklich mit, dass sie keine eigene Wohnung hat, da sie bei ihrem Vater zu Hause wohnt und somit keine Miete zahlen muss und daher auch keine Wohnbeihilfe bezieht. Obendrein erhob die Bf gegen die Heranziehung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen keinen Einwand. Die über die Bf vom AMS verhängte Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG ist aus dem AMS Behördenportal ersichtlich und wird im Übrigen von der Bf auch nicht bestritten. Ebenso gehen die erfolgten Auszahlungen aus dem AMS Behördenportal hervor. Weiters ist der genannte AMS-Einstellungsbescheid der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit aktenkundig. Bezüglich der von der belangten Behörde dargelegten Gründe der Arbeitsverweigerung und ihrer Sanktionen durch das AMS wurden seitens der Bf obendrein keine Einwände erhoben. Zu betonen ist, dass die Bf zur entscheidungswesentlichen Begründung der belangten Behörde (Sozialhilfe ersetzt nicht die aufgrund von Eigenverschulden verwirkten AMS-Leistungen) keinerlei Einwände vorbringt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. § 3 Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) aber der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

IV.2. Die Bf wendet sich gegen die Abweisung ihres Antrages auf Sozialhilfe.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservices vom 08.09.2021 wurde der Bf nach der dritten Sanktion des § 10 AlVG die Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit ab dem 24.08.2021 eingestellt. Von 29.06.2021 bis 23.08.2021 wurde über die Bf eine Ausschlussfrist gem. § 10 AlVG verhängt. Bis zur bescheidmäßigen Einstellung durch das AMS hatte die Bf einen Anspruch auf Notstandshilfe in der Höhe von 27,59 Euro täglich, der vor Verhängung der Ausschlussfrist auch zur Auszahlung gelangte. Die Bf ist somit aus Eigenverschulden durch ihre Arbeitsunwilligkeit ihres Anspruches auf Notstandshilfe verlustig geworden.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe ua der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mindern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zur aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen und stellt für den Erhalt der Leistungen bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (vgl. zB VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051).

Der subsidiäre Charakter der bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade bei Einsatz der Arbeitskraft, dass eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machenden Personen sanktioniert wird. Die Bezieher/Innen von Leistungen der Sozialhilfe sollen durch die angestrebte

Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger in das Erwerbsleben eingegliedert werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist mit der Verhängung einer Sperrfrist mangels Arbeitswilligkeit gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 iVm § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl.Nr. 609/1977 idgF, ein disziplinierender Zweck verbunden. Dieser Zweck würde verloren gehen, wenn die vom AMS befristet gesperrte Leistung unmittelbar durch eine Erhöhung der Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG substituiert würde. Vielmehr soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet sein (VwGH 24.04.2013, 2012/10/0191).

Nach der Judikatur ist hierfür nicht einmal eine rechtskräftige Entscheidung des AMS erforderlich. Dieser Judikatur entsprechend ist im Oö. SOHAG im § 14 Abs. 4 auch dezidiert geregelt, dass Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind und Ansprüche, die der bezugsberechtigen Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Verlust bzw die Nichtzuerkennung der grundsätzlich zustehenden Notstandshilfe auf ein der Bf zurechenbares Fehlverhalten zurückzuführen ist. Eine unterhaltsberechtigte Angehörige, deren Wohnbedarf bei Nichtgewährung der Leistung der Sozialhilfe ungedeckt wäre, lebt mit der Bf nicht im Haushalt. Liegt nun eine Nichtgewährung der Notstandshilfe aufgrund einer Pflichtverletzung durch die Bf vor, kann dies nach den obigen Ausführungen nicht dazu führen, dass der vom AMS nicht ausbezahlte Betrag durch Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG ausgeglichen wird.

Somit ist die von der Bf aus Eigenverschulden verwirkte AMS-Leistung (Notstandshilfe in der Höhe von täglich 27,59 Euro, ergibt für 30 Tage einen Betrag von 827,70 Euro) als Einkommen nach dem Oö. SOHAG anzurechnen.

Für das Jahr 2021 beträgt der Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende 1.000,48 Euro, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages von 5,1 % (51,02 Euro) ergibt sich ein Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende von 949,46 Euro. Die Richtsätze sind für das Jahr 2021 daher auf Basis eines Betrages von 949,46 Euro zu berechnen. Verfahrensgegenständlich lebt die Bf in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG beträgt die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen pro Person 70 %. Dieser Richtsatz ist

grundsätzlich auf die Bf anzuwenden. 70 % von 949,46 Euro sind 664,62 Euro (2021). Allein durch die monatliche Anrechnung des von der Bf aus Eigenverschulden verwirkten Anspruches auf Notstandshilfe wird dieser Richtsatz überschritten. Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich allenfalls vorliegender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs kann daher unterbleiben, da diese nicht entscheidungsrelevant sind. Die Bf wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG bei fehlenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs der für sie anzuwendende Richtsatz (dh. der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen in der Höhe von 664,62 Euro für das Jahr 2021) um 25 % (das sind die von der belangten Behörde festgehaltenen 237,37 Euro) zu reduzieren ist.

Die Bf übersteigt bereits durch den grundsätzlichen Anspruch auf eine Leistung des AMS in Höhe von 27,59 Euro täglich den für den Bf anzuwendenden Richtsatz für eine in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Person(2021: 664,62 Euro monatlich). Nach den obigen Ausführungen ist dieser vom AMS mangels Pflichtverletzung nicht zuerkannte Betrag nicht durch Leistungen der Sozialhilfe zu substituieren.

Aus den vorgenannten Sach- und Rechtsgründen wurde der Antrag von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger